

Jur. XVII, f. 63/30 (6)

Grundgesetz

über die
landschaftliche Verfassung

des

Herzogthums

Sachsen-Coburg-Weiningen.

Weiningen,

gedruckt mit Hartmannischen Schriften.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu
Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark
und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c.

Es ist Uns nicht entgangen, daß die Zusammensetzung Unserer bis-
herigen Unterländischen Landschaft keineswegs für eine, den Erfordernissen
der Zeit entsprechende, vollkommene Repräsentation aller Stände geachtet
werden konnte und daß es in vielen Fällen an genauer Bestimmung der
landschaftlichen Rechte und Pflichten fehlte.

Um diesen Mängeln abzuhelpfen und zugleich, der Deutschen Bun-
des-Akte gemäß, die Wohlthaten einer landständischen Einrichtung auf
Unsere sämtlichen Landestheile zu erstrecken, haben Wir beschlossen, nach-
folgende Bestimmungen, als

G r u n d g e s e t z

über

die landschaftliche Verfassung des Herzogthums
Sachsen-Coburg-Weiningen

eintreten zu lassen.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In dem Herzogthum Sachsen : Coburg : Meiningen besteht eine landständische Verfassung, welche allen Theilen desselben, das gemeinschaftliche Amt Römheld, unter Sachsen : Gothalscher Zustimmung, mit eingeschlossen, gemeinschaftlich ist.

§. 2.

Drey Stände sind in dem Herzogthum Sachsen : Coburg : Meiningen, als Landstände, anerkannt, der Stand der Rittergutsbesitzer, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern.

§. 3.

Diese drey Stände bilden die Landschaft, aus ihrer Mitte werden Abgeordnete gewählt und durch diese sämtliche Staatsbürger vertreten.

§. 4.

Alle der Landschaft zukommenden Rechte können nur von den gesetzlich bestehenden Volksvertretern in der Art und unter den Bedingungen ausgeübt werden, wie solches in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzt ist.

§. 5.

Die bisherige, nur auf einen Theil des Herzogthums, nämlich das Unterland, Bezug habende Landschaft, wird als aufgelöst betrachtet, sobald dieses Grundgesetz verkündigt ist.

Die ältere landschaftliche Verfassung und das, auf vieljährige Observanz gegründete, Verfahren bey derselben, behält aber in den Fällen, in welchen dieses Grundgesetz keine Auskunft giebt, so lange subsidiarische Gültigkeit, bis eine Abänderung gesetzlich verordnet seyn wird.

II. Abschnitt.

Rechte des Regenten, in Bezug auf die ländständische Verfassung.

S. 7.

Der Regent beruft und eröffnet den Landtag. Ohne des Regenten ausdrückliche Genehmigung können die Landstände sich nie zu einem Landtag vereinigen.

S. 8.

Die Eröffnung des Landtags kann der Regent durch einen hierzu Bevollmächtigten Commissarius bewerkstelligen lassen.

S. 9.

Der Regent schließt den Landtag und vertagt denselben.

S. 10.

Der Schluß des Landtags wird durch einen Landtags-Abschied bewirkt, die Vertagung geschieht, nach dem Ermessen des Regenten, oder auf Antrag des Landtags selbst. Ohne landesherrliche Genehmigung darf der Landtag nicht auseinander gehen.

Die Vertagung erfolgt durch ein an die gesammte Landschaft gerichtetes, vom Regenten, nach vorgängiger Contrasignatur seines Geheimen Ministeriums, vollzogenes Rescript. Nach dessen Eingang sind alle weiteren Verhandlungen des Landtags ungeseklich.

§. 11.

Aus jedem der drey Landstände, nämlich aus den Rittergutsbesitzern, aus den Bürgern und aus den Bauern ernennt der Regent einen Abgeordneten zum Landtag. Derjenige, welcher vom Regenten hierzu aus dem Stande der Rittergutsbesitzer erwählt wird, ist Landmarschall und verliert diese Stelle nur dann, wenn $\frac{2}{3}$ der gesammten Landschaft bey dem Regenten darauf antragen und ihren Antrag mit triftigen Gründen unterstützen.

§. 12.

Die Wahlen der landschaftlichen Vorstands- und Ausschuss-Mitglieder, so wie die der sonstigen landschaftlichen Beamten, bedürfen der landesherrlichen Bestätigung, diese Bestätigung wird jedoch nur, unter Anführung der Gründe, versagt.

§. 13.

Zu den landschaftlichen Sitzungen können vom Landesherrn 1 bis 2 Commissarien abgeordnet werden, die in denselben Antheil an den Deliberationen nehmen, aber kein wirkliches Stimmrecht und sich, während der Abstimmung, zu entfernen haben.

III. Abschnitt. Rechte der Landstände.

S. 14.

Es stehen den Landständen zur Ausübung durch ihre Vertreter (S. 4.) folgende Rechte zu:

- 1) Das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und den von Ihm dazu beauftragten Behörden, die Staatsbedürfnisse, soweit dieselben aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen. (Bestimmung des Etats.)
- 2) Das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, so wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne der Landstände ausdrückliche Einwilligung, weder Steuern, oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landschaftlichen Kassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht noch sonst Finanzmaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landes-Eigenthum und das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen.
- 3) Das Recht, alle Einnahmen an Steuern und allen sonstigen von ihnen verwilligten Abgaben in einer eigenen Kasse zu verwalten und nur zu den im Etat angegebenen bestimmten Zwecken verwenden zu lassen.
- 4) Das Recht, darüber zu wachen, daß die Substanz des Kammervermögens erhalten werde.

- 5) das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Staatsverwaltung mit Vorschlägen zu deren Abstellung.
- 6) das Recht, bey dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben gegen die Geheimen Räte und gegen die andern Staatsdiener und Staatsbehörden, über derselben Willkühr und über deren Eingriffe in die gesetzliche Freyheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie über Verletzung der landschaftlichen Verfassung.
- 7) das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freyheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger im ganzen Lande, oder in seinen einzelnen Theilen, zum Gegenstande haben, ohne ihren, der Landstände vorherigen Beyrath nicht erlassen werden dürfen.
- 8) das Recht, sich durch einen landschaftlichen Vorstand (§. 72.) permanent vertreten zu lassen, einen weiteren Ausschuß, (§. 74.) einen landschaftlichen Syndicus oder Secretär (§. 87.) und einen landschaftlichen Kassier (§. 88.) zu wählen, welche die landschaftlichen Angelegenheiten von einem Landtag zum andern zu besorgen haben.

IV. Abschnitt.

Anzahl und Wahl der Volksvertreter aus den drey Landständen.

§. 15.

Für das gesammte Herzogthum werden 21 Abgeordnete, als Volksvertreter erwählt, 7 von dem Stande der Rittergutsbesitzer, 7 aus dem

Stände der Bürger und 7 aus dem Stande der Bauern, alles mit Einfluß derer, die der Regent zu erwählen hat. (S. 11.)

§. 16.

Aus dem Stande der Rittergutsbesitzer werden zwey, aus dem Stande der Bürger und Bauern aber für jeden Abgeordneten auch ein Stellvertreter gewählt.

(Allgemeine Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten.)

§. 17.

Jeder Wähler muß das 25te Lebensjahr erreicht haben, seinen Willen selbstständig erklären können, sich zur christlichen Religion bekennen und in unbescholtenem Rufe stehen, auch nicht in einem selbstverschuldeten Concurse befangen seyn.

§. 18.

Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit der Wähler, und zu einer gültigen Wahl müssen zwey Drittel derselben versammelt gewesen seyn und gestimmt haben.

§. 19.

Staats- und Hofdiener sind von den Wahlen nicht ausgeschlossen, sondern wählen in dem Stande, in welchem sie, nach ihren staatsbürgerlichen Verhältnissen, eingereiht sind. Sie bedürfen aber zur Annahme des Amtes eines landschaftlichen Abgeordneten die ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn.

(Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer.)

§. 20.

Das Wahlrecht zur Bestimmung der ritterschaftlichen Landesabgeordneten steht dormalen zu, den Besitzern folgender Güter:

- Allendorf,
- Almerswind,
- Bauerbach,
- Behreth,
- Berkach,
- Bibra,
- Craimer,
- Dietlas,
- Ehnes,
- Einnöbhausen,
- Ellingshausen,
- Frauenbreitungen,
- Friedelshausen,
- Geba,
- Gleicherwiesen,
- Gleimershausen,
- Grumbach,
- Harles,
- Haselbach,
- Hüttensteinach (Hammerwerk),
- Jüchsen,
- Katzberg,

Käferode,	2
Melfers,	1
Metkesche Lehnenschaft,	1
Niederschmalkalden,	1
Nordheim,	1
Oberellen,	1
Oberkaß,	1
Oberrohn,	1
Kabelsgrube,	1
Rippershausen,	1
Röhrigshof,	1
Rosa,	1
Rosdorf, (v. Wechmar.)	1
Rosdorf, (v. Genjo.)	1
Rupprechtshain,	1
Salzungen, (v. Butlar.)	1
Salzungen, (v. Neckrodt ad dies vitaz)	1
Stepfershausen,	1
Steinach, (Hammerwerk.)	1
Sinnershausen,	1
Schwallungen,	1
Sorge,	1
Träbes,	1
Unterlind,	1
Walldorf, (v. Vibra.)	1
Walldorf, (v. Diemar.)	1
Welfershausen,	1
Wenigenschweina,	1

Wernshausen und Zodenwarth,
 Weissenbrun, weyzt der Lehnstadt zu Meiningen gerechts
 Wildenheid, Schwarzdorf
 Wildprechtrode.

Dieses Wahlrecht kann der Regent künftig auch andern dazu geeigneten Gütern ertheilen.

§. 21.

Jedes Gut hat bey den Wahlen Ein Stimmrecht, daher müssen die Besitzer eines gemeinschaftlichen Guts sich über ihre Abstimmung vereinigen und wo eine solche Vereinigung nicht zu Stande kömmt, da gilt die Abstimmung des ältesten der Besitzer.

§. 22.

Die Verhandlung geschieht in der Residenz unter der Leitung eines hierzu vom Landesherrn zu bevollmächtigenden Rittergutsbesizers und sämtliche Wähler haben sich entweder persönlich einzufinden oder ihre Vota versiegelt einzusenden, oder auch ihre Abstimmung durch einen Bevollmächtigten, der sich mit einer Special-Instruction zu legitimiren hat, abgeben zu lassen.

(Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bürger.)

§. 23.

Die Residenzstadt Meiningen wählt 1 Abgeordneten,

- I — die Landstadt Salzungen,
- I — : : : Wafungen,
- I — : : : Römshild,
- I — : : : Sonneberg,
- I — : : : Schalkau.

§. 24.

Die Wahlhandlung geschieht unter der Leitung eines Herzogl. Commissarii und es sind nur diejenigen zur Wahl berechtigt, die, außer den S. 17. bedungenen allgemeinen Erfordernissen das Bürgerrecht in der Stadt besitzen und ausüben. Sie werden im Ganzen, oder in schicklichen Abtheilungen zum Abgeben ihrer Wahlstimmen vorgeladen.

§. 25.

Wählbar ist nur derjenige unter den Wählern, der ein besteuertes Besizthum hat, oder ein besteuertes Gewerbe treibt und ein unabhängiges Einkommen von wenigstens 300 fl. rhein. jährlich genießt.

(Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bauern.)

§. 26.

Im Stande der Bauern sind diejenigen zur Wahl berechtigt, welche zu einer Landgemeinde gehören, ein Haus, oder wenigstens 6 Acker Grund-Eigenthum besitzen und nicht schon mitstimmten bey der Wahl der land-schaftlichen Abgeordneten aus einem der zwey höhern Stände.

§. 27.

Zur Erleichterung der Wahl im dritten Stande werden drey Wahlbezirke gebildet:

Der erste Bezirk

Begreift die sämtlichen Amts- und Patrimonial-Gerichts-Ortschaften der Aemter Meiningen, Maßfeld und Römheld,

der Zweyte

faßt sämtliche Ortschaften der Aemter Wasungen und Sand, Frauenbreitungen, Salzungen und Altenstein in sich; der dritte Wahlbezirk besteht aus den Ortschaften der drey Aemter des Oberlandes, Sonneberg, Schalkau und Neuhaus.

§. 28.

Aus jedem dieser Bezirke sind zwey landschaftliche Abgeordnete und zwey Stellvertreter zu wählen.

§. 29.

Zu dem Ende wählt jeder Ort, der bis 50 Häuser zählt, einen Wahlmann, jeder Ort von mehr als 50 Häusern aber zwey.

Einzeln gelegene Häuser werden zu dem Dorfe gezählt, in welches die Bewohner derselben zur Kirche gehen.

§. 30.

Die Wahl der Wahlmänner geschieht, unter der Leitung des Ortsgeistlichen und des Schultheißen, in der Art, daß jeder stimmfähige Einwohner des Orts, (§. 17. und 26.) die von ihm getroffene Wahl auf einen Zettel schreibt und solchen in Gegenwart des Ortsgeistlichen, des Schultheißen und wenigstens noch dreyer Gemeinde-Mitglieder in ein dazu bestimmtes verschlossenes Gefäß legt.

§. 31.

Der Ortsgeistliche nimmt, wenn alle Zettel eingelegt worden sind, sie einzeln wieder heraus und verliest laut die darauf befindlichen Namen,

welche von dem Gemeindefchreiber und noch einem Gemeindegliede zu Papier gebracht werden.

S. 32.

Sollte bey der ersten Wahl sich nicht gleich eine absolute Stimmenmehrheit für die zu wählenden Wahlmänner gezeigt haben, so ist unter denen, welche die mehrsten Stimmen erhielten, die Wahl auf die vorbeschriebene Weise so lange fortzusetzen, bis mehr, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gleich sind. Theilen sich die Stimmen gerade in Hälften, so entscheidet das Loos.

S. 33.

Nach geschעהener Ernennung der Wahlmänner haben sich dieselben an einem Tage, welchen für die erste Wahl eine zu diesem Geschäft ernannte Organisations-Commission bestimmen und, nebst dem Orte der weiteren Wahlverhandlungen in jedem Bezirke, durch die Unterobrigkeiten bekannt machen lassen wird, vor einer Commission, die aus einem Beamten, einem Geistlichen, oder sonstigen dazu geeigneten Bewohner des Wahlbezirks und aus einem Protocollführer, nach den Bestimmungen erstgedachter Organisations-Commission, bestehen soll, zu versammeln.

S. 34.

Diese Wahl-Commission hat sich weder durch Vorschläge noch auf irgend eine Weise in die Wahl einzumischen, sondern ihr Geschäft besteht nur darin, den erschienenen Wahlmännern die Veranlassung ihres Erscheinens nochmals vorzuhalten und solche mit den Eigenschaften, wodurch sich Jemand zu einem Volksvertreter eignet, bekannt zu machen.

Ist dieses geschehen, so muß die weitere Berathung über die Wahl den Wahlmännern allein überlassen bleiben, jedoch einige Zeit darauf und jeden Falls noch an demselben Tage, läßt die Commission jeden Wahlmann einzeln vor sich kommen und fragt ihn, wem er seine Stimme geben wolle, nimmt die Angabe zu Protocoll und berichtet den Erfolg der Wahlhandlung mit Einsendung der dabey ergangenen Akten an die ernannte Organisations-Commission.

S. 35.

Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

S. 36.

Jeder Wahlmann ist verpflichtet, an dem ihm bekannt gemachten Orte und zu der bestimmten Zeit vor der zur Aufnahme der Wahlstimme verordneten Commission zu erscheinen und muß, wenn ihm dieses unmöglich wäre, die Verhinderungsgründe, von dem Schultheißen und dem Ortsgeistlichen bescheinigt, der Commission vorlegen lassen.

S. 37.

Kommen nicht wenigstens $\frac{2}{3}$ der Wahlmänner eines Wahlbezirks zusammen und müßte sonach ein anderer Wahltag anberaumt werden, so fallen die hierdurch verursacht werdenden Kosten auf die Wahlmänner, welche, ohne triftige und bescheinigte Verhinderungsgründe, bey dem zuerst anberaumten Wahltag fehlten.

S. 38.

Die hier bey der Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bauern gegebenen speciellen Bestimmungen sollen, in analogen Fällen,

auch bey den Wahlhandlungen in den andern Ständen Anwendung finden.

S. 39.

Alle Landtags-Abgeordnete werden nur auf 6 Jahre gewählt, nach Verlauf der ersten 6 Jahre kann der Landmarschall, in Uebereinstimmung des Regenten mit der Landschaft auf Lebenszeit ernannt werden. In diesem Falle wird, bey einer neuen Wahl der landschaftlichen Abgeordneten, der Regent keinen aus dem Stande der Rittergutsbesitzer erwählen. (S. 11.)

S. 40.

Sollte ein Abgeordneter während der 6 Jahre, auf die er gewählt ist, abgehen, welches durch den Tod, durch freywilliges Austreten, oder durch Verlust der zu einem landschaftlichen Abgeordneten gesetzlich gehörenden Eigenschaften, geschehen kann; so tritt ein Stellvertreter für ihn ein: Fehlt auch dieser, so muß auf die noch übrige Zeit der 6 Jahre eine neue Wahl angeordnet werden. Diese kann bey den Rittergutsbesitzern, in einem solchen Fall, auch durch Einsendung versiegelter Wahlzettel an den landschaftlichen Vorstand geschehen.

S. 41.

Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausschlagen, weil man voraussetzen muß, daß Niemand, ohne die allerwichtigsten Gründe, sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde.

S. 42.

Die oberste Leitung sämtlicher Wahlen wird fürs Erste einer besonderen Organisations-Commission übertragen, bey späterhin noch:

wendig werdenden Wahlen besorgt diese Geschäfte der landschaftliche Vorstand.

S. 43.

Demnach werden sämtliche Wahl-Protocolle von den Wahlversammlungen in den drey Ständen das erste Mal der Organisations-Commission, künftig aber dem landschaftlichen Vorstande übergeben, daselbst geprüft und mit Bericht dem Regenten zur Bestätigung vorgelegt.

S. 44.

Sind die Wahlen gültig und genehmigt, so erfolgt, das erste Mal durch die Organisations-Commission, fernerhin aber durch den landschaftlichen Vorstand die Einberufung zum Landtag.

S. 45.

Ist die Wahl von der untersuchenden Behörde für ungültig befunden worden, so trägt diese bey dem Fürsten, mit Darstellung der Gründe, auf Vernichtung derselben an.

S. 46.

Jede Wahl eines Wahlmannes, oder eines Abgeordneten, welche den gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit zu einer solchen Stelle nicht entspricht, ist ungültig.

S. 47.

Ungültig, mit Vorbehalt der Bestrafung des dabey vorgekommenen Verbrechens, ist ferner jede Wahl, welche durch Geld, oder Geldes- Werth, erwirkt worden ist, ingleichen jede Wahl, von welcher sich erwei-

sen läßt, daß sie zufolge gemachter Versprechungen von Gunst oder Vortheil irgend einer Art, oder zufolge geschehener Bedrohungen mit Nachtheil irgend einer Art erfolgt ist.

V. Abschnitt.

Der Landtag.

S. 48.

Die Versammlung der auf verfassungsmäßige Weise erwählten landschaftlichen Abgeordneten bildet den Landtag.

S. 49.

Die Landtage theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die landschaftlichen Abgeordneten von drey zu drey Jahren, zu einem außerordentlichen Landtage aber so oft zusammen berufen, als es, nach dem Ermessen des Regenten, nothwendig ist.

S. 50.

In der Regel wird der Landtag in der Residenzstadt gehalten und die landschaftlichen Sitzungen finden in dem daselbst befindlichen landschaftlichen Gebäude statt.

S. 51.

Die in Folge erhaltener Einberufungsschreiben an dem darin bestimmten Tage sich versammelnden landschaftlichen Abgeordneten haben sich, gleich nach ihrer Ankunft in der Residenz, bey demjenigen anzumelden,

welcher die Einberufungsschreiben unterzeichnet hat und der die desfallige weitere Anzeige bey dem Regenten besorgt.

S. 52.

Das landschaftliche Directorium besteht aus dem Landmarschall, welcher Präsident in den landschaftlichen Versammlungen ist, und aus zwey landschaftlichen Vorstehern, die vom Landtag nach Stimmenmehrheit aus sämtlichen landschaftlichen Abgeordneten zu wählen und dem Regenten zur Bestätigung vorzustellen sind. Derjenige, welcher bey der Vorsteherwahl die meisten Stimmen erhalten hat, wird Erster — und der, der Stimmenzahl nach, auf ihn Folgende, Zweyter Vorsteher genannt.

S. 53.

Diese landschaftlichen Vorsteher haben den Landmarschall in allen seinen Functionen zu unterstützen und sie provisorisch ganz zu übernehmen, wenn die Stelle des Landmarschalls erledigt ist.

S. 54.

Obwohl die Volksvertreter in dieser Eigenschaft sich alle gleich sind; so beobachten sie doch unter einander folgende Sitzordnung:

- 1) der Landmarschall, als Präsident der Versammlung
- 2) zu dessen Rechten der Erste, zu dessen Linken der Zweyte Vorsteher.
- 3) auf beyden Seiten der Vorsteher die Abgeordneten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer; an diese schließen sich an
- 4) die der Städte, oder des Bürgerstandes, und
- 5) die Abgeordneten aus dem Stande der Bauern.

Die Sitzordnung der Abgeordneten jeden Standes unter sich wird durch das Loos bestimmt.

S. 55.

Der Landschafts : Syndicus, dessen hauptsächlichste Bestimmung die Führung des Protocolls, bey den Landtags : Sitzungen ist, nimmt einen Platz ein, von welchem aus er sämtliche Abgeordnete sehen und ihre Aeußerung deutlich vernehmen kann.

S. 56.

Der Landtag ist nur dann, als gehörig constituirrt, zu betrachten, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Abgeordneten versammelt sind. Ein Beschluß, welcher in Gegenwart von weniger, als vierzehn, Abgeordneten gefaßt wird, ist ungültig.

S. 57.

Die Tagesordnung für die Sitzungen des Landtags bestimmt der Landmarschall, zu dessen Obliegenheiten während dem Landtag ferner noch gehört, die vorliegenden Berathungsgegenstände dem Landtag im Allgemeinen bekannt zu machen, Referenten für die einzelnen Sachen zu bestimmen, wo es nöthig ist, Berichts : Commissionen zu bilden, und überhaupt alles dasjenige zu thun, was ein Collegial : Präsident zu besorgen hat.

S. 58.

Wenn ein Abgeordneter irgend einen Antrag stellen und darüber einen ausführlichen mündlichen Vortrag bey dem Landtage halten will, so ist derselbe verbunden, dieses dem Landmarschall anzuzeigen, welcher ihm dann die Zeit dazu bestimmen wird.

§. 59.

Ist ein Gegenstand zum Vortrag gelangt und wird zur Berathung über denselben geschritten, dann kann jeder Abgeordnete das Wort verlangen und darf nicht unterbrochen werden, es sey denn, daß der Redner sich von dem Berathsgegenstande zu sehr entferne, oder die Grenzen der Rederfreiheit überschreite, in welchem Falle der Präsident der Versammlung verpflichtet ist, ihn zur Ordnung zu verweisen.

§. 60.

Neue Anträge und Abhandlungen über Gegenstände, welche vor den Landtag gehören, kann jeder Abgeordnete auch schriftlich einreichen. Sie werden dem Directorio übergeben, in die Registrande eingetragen, und kommen, wie die andern schriftlichen Eingaben, zum Vortrag.

§. 61.

Jeder Abgeordnete, von welchem Stande und von welchem Bezirke er auch sey, ist Vertreter aller Staatsbürger und hat, außer den Gesetzen, keine andere Richtschnur anzuerkennen, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen: Hieraus folgt:

- 1) Kein Abgeordneter hat besondere Pflichten gegen diejenigen, welche ihn gewählt haben,
- 2) alle Vorschriften, wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgend eine Weise beschränkt werden soll, sind gesetzwidrig und ungültig;
- 3) übernimmt ein Abgeordneter von seinen Mitbürgern Aufträge zu Vorstellungen und Bitten beim Landtage, als wozu er allerdings berechtigt und verbunden ist; so versteht sich dieses unbeschadet seiner Meynung und seiner Abstimmung.

§. 62.

Alle Abgeordnete haben auf dem Landtage gleiches Stimmrecht ohne Unterschied des Standes und des persönlichen Ranges.

§. 63.

Die Abstimmung über einen Berathungs-Gegenstand erfolgt, wenn der Landmarschall die Discussion über denselben für erschöpft erachtet, und geht der Reihe nach, entweder von unten nach oben, oder umgekehrt, je nachdem der Landmarschall die Abgeordneten dazu auffordert, welche dann auf die gestellten Fragen nur mit Ja, oder mit Nein, ohne weitem Beysatz zu antworten haben. Der Landmarschall giebt seine Stimme jedes Mal zuletzt, sie gilt jedoch nicht mehr, als die eines jeden Abgeordneten, daher ist bey Gleichheit der Stimmen die Sache in der nächsten Sitzung nochmals zur Abstimmung zu bringen und — tritt hier wieder Stimmengleichheit ein — die Entscheidung dem Landesherren anheim zu stellen.

§. 64.

Halten sich die Abgeordneten eines Standes oder eines besondern Landestheils durch einen Landtagsbeschluss in ihren Rechten verletzt, oder übermäßig beschwert, und sind dieselben hierüber einstimmig; so hält ihre desfalls zu Protocoll zu gebende Protestation die Vollziehung des Landtagsbeschlusses so lange auf, bis der Regent darüber entschieden hat.

§. 65.

Der Landesherr läßt dem Landtag seine Anträge in Rescripten zu gehen und die von dem Landtage darauf gefassten Beschlüsse werden in Schriften übergeben, welche überschrieben sind: „Untertänigste Erklärungsschrift“ und mit dem Collectionnamen: „die getreuen Stände“ vom Landmarschall unterzeichnet werden.

S. 66.

Verfagt der Fürst einem Gesetzes: Vorschlag, der Ihm vom Landtage vorgelegt worden, die Genehmigung, welches derselbe ohne Angabe der Gründe zu thun berechtigt ist, so darf der Landtag seinen Vorschlag wiederholen.

Glaubt der Landtag einem vom Regenten an denselben gelangten Gesetzes: Vorschlag, im Ganzen, oder im Einzelnen, seine Zustimmung versagen zu müssen, so ist er verbunden, seine Gründe dagegen bestimmt und ausführlich anzugeben.

S. 67.

Der Landtag communicirt mit den oberen Landesbehörden durch Anschreiben, tritt aber nie in unmittelbarer Geschäfts: Verbindung mit den Aemtern und sonstigen untern Behörden des Landes.

S. 68.

Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der ständischen Versammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich, daß dabei keine den Anstand verletzende Reden vorkommen dürfen und daß Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten, oder eine Beleidigung der Staatsbehörden, oder auch Einzelner, hier, wie Allerwärts, verboten und nach den Gesetzen strafbar ist.

S. 69.

Die landständischen Abgeordneten mit Einschluß des Landmarschalls und der landschaftlichen Vorsteher, genießen sowohl in ihrer Gesamtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person, vom Anfang des Landtags bis 8 Tage nach dem Schlusse desselben. Nur mit Einwilligung des Land:

tage kann in dringenden Fällen auf dem Wege Rechtens gegen sie verfahren werden.

§. 70.

Alle Abgeordnete, auch die Mitglieder des Vorstandes und der Landschafts: Syndicus beziehen für die Zeit ihres Aufenthaltes beim Landtage, vom Tage des Eintreffens an bis zu und mit dem Tage nach dem Schlusse desselben, eine nach den verschiedenen Ständen noch zu regulirende, tägliche Auslösung, ingleichen für jede Meile ihres inländischen Wohnorts oder Gutes von der Residenz eine verhältnismäßige Vergütung für Reise- und Zehrungskosten aus der landschaftlichen Kasse.

§. 71.

Ohne vom Landmarschall Urlaub erhalten zu haben, darf sich kein Abgeordneter vom Landtag entfernen und sämtliche Abgeordnete sind verpflichtet beisammen zu bleiben, bis der Landesherr sie entläßt.

VI. Abschnitt.

Rechte und Wirkungskreis der landschaftlichen Abtheilungen und landschaftlichen Beamten.

§. 72.

Der landschaftliche Vorstand besteht aus dem Landmarschall, den zwey landschaftlichen Vorstehern und aus dem Landschafts: Syndicus.

Ersterer, so wie wenigstens einer der landschaftlichen Vorsteher und der Landschafts: Syndicus müssen in der Residenz wohnen.

S. 73.
Als Haupt: Rechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes sind folgende anzusehen:

- 1) Wenn ein Landtag bevorsteht, hat der Vorstand alles so vorzubereiten, daß der Landtag jedes Mal sogleich mit seiner Eröffnung in volle Thätigkeit gesetzt werden kann. Zu diesem Zwecke sollen dem Vorstande, hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtags, die nöthigen Mittheilungen gemacht werden, auch steht es demselben frey in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufschlüsse sich unmittelbar an die obersten Landesbehörden zu wenden.
- 2) Außer den Landtagen ist die Landschaft fortwährend durch ihren Vorstand zu vertreten und aus diesem Grunde ist derselbe verbunden:
 - a) auf die einstweilige Besetzung solcher landschaftlichen Stellen Rücksicht zu nehmen, welche bis zum nächsten Landtag nicht unbesezt bleiben können,
 - b) beständig den Faden aller landschaftlichen Geschäfte zubehalten und darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe, wohl aber alle von dem Fürsten in Uebereinstimmung mit der Landschaft getroffenen Anordnungen zur Ausführung kommen,
 - c) daferne ihm ein, das allgemeine Beste betreffender, Gegenstand so dringend scheint, daß solcher nicht bis zum nächsten Landtage auszusetzen seyn möchte, davon sofort bey dem Regenten Anzeige zu thun,
 - d) wenn sich die Anordnung eines außerordentlichen Landtages nothwendig machen sollte, mit vollständiger Auführung aller Gründe, darauf anzutragen.

- 3) Die Aufsicht über das Steuerwesen in Concurrenz mit der Landes-Regierung, welche dahin bestimmt wird, daß der Vorstand nicht zu eigenen Verfügungen in Steuerfachen berechtigt ist, sondern daß er seine desfalligen Ansichten und Vorschläge durch den Landmarschall an die Landes-Regierung gelangen läßt und daß diese bei Irrungen und sonstigen Anständen im Steuerwesen das Gutachten des Vorstandes einholen wird.
- 4) Die Curatel über die landschaftliche Kassen-Verwaltung,
- 5) die erste Entwerfung des landschaftlichen Kassen-Etats, der sodann vom Vorstande dem Landesfürsten zur Prüfung und einstweiligen Genehmigung vorzulegen ist, nach welcher vorläufigen Genehmigung des Stats dieser vom Fürsten unmittelbar an den Landtag geht, damit derselbe sowohl über den Etat an sich, als auch über die Mittel, die erforderlichen Bedürfnisse aufzubringen, berathe und beschliesse.
- 6) Auf richtige Einhaltung der von dem Landtage festgesetzten und von dem Fürsten genehmigten Kassen-Etats, während der Rechnungsjahre auf das Strengste und Unverbrüchlichste zu halten.

S. 74.

Die Durchsicht, Prüfung und Abnahme der landschaftlichen Haupt- und Neben-Rechnungen geschieht jährlich von einem durch den Landtag zu wählenden Ausschusse und in Beysehn eines vom Regenten zu ernennenden Rechnungs-Verständigen.

Der hierzu besonders bestimmte landschaftliche Ausschuss soll außer den Mitgliedern des landschaftlichen Vorstandes noch aus 6 Abgeordneten bestehen, 2 vom Stande der ritterschaftlichen Gutsbesitzer, 2 vom Stande der Bürger und 2 vom Stande der Bauern.

S. 75.

Der Ausschuß wird, wenn alles zur Rechnungs: Ablage vorbereitet ist, durch den landschaftlichen Vorstand einberufen und dieses dem Regenten berichtlich angezeigt.

S. 76.

In den zur Rechnungs: Ablage versammelten Ausschuß kann der Vorstand, nach Beendigung dieses Geschäfts, auch noch andere Berathungs: Gegenstände gelangen lassen, vornehmlich solche, die nicht eigentlich zu des Vorstands Competenz gehören und doch nicht wohl bis zum nächsten Landtage ausgesetzt bleiben dürfen: doch darf der Ausschuß, nachdem die Rechnungs: Abnahme und Justificatur vollendet ist, ohne landesherrliche Genehmigung nicht über 3 Tage beisammen bleiben.

S. 77.

Die Sitzungen des landschaftlichen Vorstands bestimmt der Landmarschall, monatlich soll aber wenigstens eine gehalten werden.

S. 78.

Alle an die Landschaft, an den Vorstand, oder an den landschaftlichen Ausschuß gerichtete Rescripte und sonstige Schriften müssen bey dem Landmarschall eingegeben werden, welcher dieselben eröffnet und von dem Landschafts: Syndicus in die Registrande eintragen läßt.

S. 79.

Alle Berichte und sonstige schriftlichen Erlasse der Landschaft, des Vorstandes und des landschaftlichen Ausschusses werden im Concept von dem Landmarschall und den zwey landschaftlichen Vorstehern signirt, im

mundum aber von Ersterem unterzeichnet und von dem Landschafts: Syndicus contrasignirt.

§. 80.

Bringt der Landmarschall irgend einen gesetzwidrigen Vorgang bey den untern Verwaltungs: Behörden, oder von Seiten der Unterthanen in Erfahrung, so ist derselbe verpflichtet, die Anzeige darüber bey der treffenden Oberbehörde zu machen und nur, wenn hier die Sache nicht erledigt wird, hat er dieselbe bey dem landschaftlichen Vorstand, mit dem Antrag zur Berichts: Erstattung, vorzutragen.

§. 81.

Der Landschafts: Syndicus ist der Rechtsanwalt und Secretär der Landschaft, seine Haupt: Obliegenheiten bestehen darin:

- 1) In allen Fällen, wo die Landschaft den Beystand eines Rechtskundigen bedarf, derselben nach Kräften Dienste zu leisten,
- 2) die landschaftliche Registrande zu führen,
- 3) die landschaftliche Registratur in bester Ordnung zu erhalten,
- 4) in allen landschaftlichen Sitzungen das Protocoll zu führen,
- 5) alles dasjenige zu concipiren, was ihm vom Landmarschall in landschaftlichen Angelegenheiten aufgetragen wird,
- 6) das landschaftliche Interesse wachsam vor Augen zu haben und bey dem Vorstand anzuzeigen, was ihm dem entgegen zu laufen scheint.

§. 82.

Der Syndicus der bisherigen unterländischen Landschaft geht an die neue über. Bey einem vorkommenden Veränderungsfalle wählt die Landschaft einen Syndicus und unterstellt ihre Wahl der Bestätigung des

Regenten. Erst nach dreijähriger Dienstleistung kann der Syndicus, nach desfalligem Antrage der Landschaft, auf Lebenszeit ernannt werden.

S. 83.

Der landschaftliche Kassier wird ebenfalls von der Landschaft gewählt und von dem Regenten bestätigt. Seine Dienstpflichten sollen durch eine besondere Instruction bestimmt werden.

S. 84.

Der Landmarschall, die zwen landschaftlichen Vorsteher, der Landschafts: Syndicus und der Landschafts: Kassier sind landschaftliche Beamte und erhalten fixe Besoldungen aus der Landschaftskasse, welche nach den Dienstansprüchen, die an sie gemacht werden und nach ihren persönlichen Verhältnissen zu reguliren sind.

VII. Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

S. 85.

Gegenwärtiges Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung kann nur durch Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden.

S. 86.

Künftig sind alle Staatsdiener vor ihrer Anstellung auf die landschaftliche Verfassung und deren Festhaltung mit zu verpflichten.

§. 87.
 Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste; soll als Verbrechen angesehen und bestraft werden.

§. 88.

Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein; so soll der neue Landesfürst bey dem Antritt der Regierung sich schriftlich, bey fürstlichen Worten und Ehren, verbindlich machen, die bestehende landschaftliche Verfassung während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

§. 89.

Im Fall der Unmündigkeit des Fürsten, oder einer andern Verhinderung des Regierungs-Antritts, ist dieselbe Versicherung von der Vormundschaft, oder dem Verweser der Regierung auszustellen.

§. 90.

Ueber alle Klagen und Beschwerden, welche die Landschaft gegen Staatsbehörden, oder Staatsdiener, zu erheben sich verpflichtet erachtet und die nicht vom Regenten zur Zufriedenheit der Landschaft erledigt werden, hat die gesetzlich competente Behörde zu entscheiden.

§. 91.

Außerdem wird die Sicherstellung dieser Verfassung dem Deutschen Bunde übertragen werden und an diesen sollen sich die Landstände durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntnisse, welches auf eine von dem Landtage erhobene Anklage erfolgt ist und wo:

gegen kein Rechtsmittel weiter statt gefunden hat, die Vollziehung verweigert würde.

Durch gegenwärtiges Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung Unserer Lande glauben Wir der Landes-Vertretung eine billige Ausdehnung in allen Klassen Unserer Untertanen gegeben und die höchstmögliche Ordnung im Staatshaushalte gesichert zu haben. Wir verpflichten daher auch Unsere dormaligen Staatsdiener, bey ihrem Uns geleisteten Dienst-Eide zur Ausführung und Aufrechthaltung dieses Grundgesetzes getreulich mitzuwirken.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen, und mit Unserem größeren Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Meinungen zur Elisabethenburg, den 4ten September 1824.

(L. S.) Bernhard Erich Freund.